

Hintergrundwissen: Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen

StaatsbürgerInnen eines EU- oder EWR-Staates (EU-BürgerInnen und StaatsbürgerInnen von Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Schweizer StaatsbürgerInnen benötigen keinen Aufenthaltstitel für Österreich. Sie müssen sich nur innerhalb der ersten drei Monate in Österreich eine so genannte Anmeldebescheinigung holen – also sich mit Wohnsitz in Österreich anmelden.

Drittstaatsangehörige, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten wollen, müssen hingegen einen Aufenthaltstitel vorweisen. Davon gibt es in Österreich unterschiedliche Kategorien, die sich nach dem jeweiligen Zweck des Aufenthalts richten. Die Aufenthaltstitel werden in Kartenform ausgestellt. Die wichtigsten werden hier kurz erklärt.

Auswahl bestehender Aufenthaltstitel:

- ➔ Im Rahmen einer **Aufenthaltsbewilligung** erhält man ein vorübergehendes und befristetes Aufenthaltsrecht. Sie kann beispielsweise von Saisonarbeitskräften, unternehmensintern transferierten ArbeitnehmerInnen, KünstlerInnen, Selbstständigen, Sozialdienstleistenden, Freiwilligen, SchülerInnen oder Studierenden beantragt werden, wenn diese nicht die Absicht haben sich dauerhaft in Österreich niederzulassen.
- ➔ Die **Rot-Weiß-Rot-Karte** bietet eine Möglichkeit für hochqualifizierte Drittstaatsangehörige in Österreich einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie wird ausgestellt, wenn die geplante Tätigkeit in Österreich einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erbringt, z.B. wenn die/der AntragstellerIn mit ihrer/seiner Arbeit zu technologischer Innovation, der Schaffung von Arbeitsplätzen oder dem Transfer von Investitionskapital nach Österreich beiträgt oder die Tätigkeit eine wesentliche Bedeutung für die Region hat. Die Karte entspricht dabei einer befristeten Aufenthaltserlaubnis mit beschränktem Arbeitsmarktzugang (d.h. sie gilt nur beim auf der Kartenrückseite angegebenen Dienstgeber). Der Aufenthaltstitel richtet sich an selbständige Schlüsselkräfte (d.h. wenn die selbständige Erwerbstätigkeit einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen hat), Hochqualifizierte (Menschen mit besonderer Ausbildung) und an Fachkräfte in Mangelberufen (diese Berufe werden jährlich vom Bundesministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft in einer Verordnung kundgemacht).
- ➔ Die **Rot-Weiß-Rot-Karte plus** berechtigt auch zu einem befristeten Aufenthalt in Österreich, allerdings mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang (d.h. sie umfasst selbständige und un-selbständige Erwerbstätigkeit, die nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber beschränkt ist). Sie kann als Verlängerung der Rot-Weiß-Rot-Karte oder der Blue Card der EU dienen oder für Familienangehörige von Rot-Weiß-Rot-Karten-InhaberInnen oder dauerhaft niedergelassenen AusländerInnen ausgestellt werden.
- ➔ Ähnlich wie die Rot-Weiß-Rot-Karte erhält man mit der **Blue Card** der EU eine befristete Auf-

enthaltserlaubnis innerhalb der EU – und damit auch in Österreich – mit beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt (d. dazu auch Hintergrundwissen Europäische Migrationspolitik). Voraussetzungen in Österreich sind folgende:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Mindeststudiendauer von 3 Jahren
- Ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für mindestens ein Jahr, wofür ein überdurchschnittliches Jahresgehalt vorgesehen ist
- Das Arbeitsmarktservice (AMS) kann dem entsprechenden Unternehmen keine gleich qualifizierten Arbeitskräfte, die dort als arbeitsuchend gemeldet sind, vermitteln

- ➔ Eine **Niederlassungsbewilligung** berechtigt zur befristeten Niederlassung und gewährt beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie wird meist im Falle der Verlängerung der Rot-Weiß-Rot-Karte erteilt.
- ➔ Daneben gibt es noch die **Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit**, die für Drittstaatsangehörige ohne Zugang zum Arbeitsmarkt vorgesehen ist, wie z.B. PensionistInnen oder finanziell unabhängigen Personen.
- ➔ Die **Niederlassungsbewilligung – Angehöriger** berechtigt zur befristeten Niederlassung ohne Arbeitsmarktzugang für Angehörige von Nicht-ÖsterreicherInnen.
- ➔ Mit dem Aufenthaltstitel **Familienangehöriger** ist dagegen eine befristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang verbunden, z.B. Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen.
- ➔ Der Aufenthaltstitel **Daueraufenthalt – EU** kann an Drittstaatsangehörige verliehen werden, sofern sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen in Österreich niedergelassen waren und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Integrationsprüfung B1) erfüllt haben. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt zur unbefristeten Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang. Die Erteilung ist möglich, wenn man bereits einen der folgenden Aufenthaltstitel hat: Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus, Niederlassungsbewilligung, Blaue Karte EU oder Familienangehöriger. Außerdem kann der Titel an Asylberechtigte verliehen werden, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten verfügt haben.

Mangelberufe in Österreich 2020:

Unter Mangelberufen versteht man Berufe, in denen in Österreich zu wenige entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte verfügbar sind und dadurch offene Stellen nicht oder nicht schnell genug besetzt werden können. Das österreichische Arbeitsministerium legt jährlich eine Bundesliste mit Mangelberufen fest, darüber hinaus gibt es regionale Listen für jedes Bundesland. Darüber hinaus gibt es eine Quote für entsprechende Aufenthaltstitel. Für 2020 können maximal 300 Zulassungen für regionale Mangelberufe erteilt werden.

Für 2020 gelten 56 Berufe als bundesweite Mangelberufe, z.B. FräserInnen, TechnikerInnen für Starkstromtechnik, TechnikerInnen für Maschinenbau, SchlosserInnen, KFZ-MechanikerInnen, LackiererInnen, PflegefachassistentInnen. Als regionale Mangelberufe gelten bspw. in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, STsiermark, Tirol und Vorarlberg Friseure und MaskenbildnerInnen, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg KellnerInnen, während in Wien bspw. kein einziger Beruf als regionaler Mangelberuf gelistet ist, sind vor allem westliche Bundesländer mit der Problematik konfrontiert, keine geeigneten BewerberInnen für bestimmte Berufe zu finden.

Quellen: Bundesministerium für Inneres,

www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120221.html

<https://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/>

<https://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/bundesweite-mangelberufe/>

<https://www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/regionale-mangelberufe/>

Last Update: Jänner 2020